

Steuerhoheit, Finanzhoheit, Tarifhoheit auch, haben wir den Begriff «entlasten» gewählt.

Wenn ich jetzt zurückblättere: Am 29. März 2010 wurde eine Motion (10.3340) mit dem praktisch gleichen Wortlaut eingereicht – Herr Zanetti hat ihr offenbar zugestimmt –, dort hieß es auch gleichzeitig, das Existenzminimum solle im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und im Steuerharmonisierungsgesetz steuerlich entlastet werden. Wir reden hier also über einen Fall von «copy/paste». Es ist jedoch einfach in der Zwischenzeit etwas passiert. Der Nationalrat hat einen Prüfauftrag erteilt, und diese Prüfung ist erfolgt. Die Skos hat einen Bericht abgeliefert. Damals hat man dieser Motion im Ständerat übrigens einstimmig zugestimmt.

Es geht bei der vorliegenden Motion nicht darum, arme Menschen zu drangsalieren. Ich habe namens der Kommission ausgeführt, dass wir keine Härtefälle wollen. Es geht aber darum, dass Menschen mit einem geringen Einkommen gleichgestellt sind mit Personen, die Sozialhilfe beziehen. Der Bericht der Skos, der uns in der Kommission vorlag, zeigt, dass es auch negative Schwelleneffekte gibt; es gibt Fehlanreize. Man nimmt zum Beispiel keine Erwerbstätigkeit auf, weil man besteuert wird, sobald man erwerbstätig ist; danach hat man letztlich weniger zur Verfügung, als wenn man den gleichen Betrag von der Sozialhilfe bekommen hätte. Darum geht es. Und mit dieser Motion, wenn sie angenommen wird, hat ja der Bundesrat dann die Aufgabe, einen Bericht zu erstatten und eine Gesetzesformulierung vorzuschlagen. Wir haben in der Folge auch die Möglichkeit, das auszutarieren.

Es gibt sicherlich noch einige Fragen, die hier beantwortet werden müssen. Beispielsweise ist das Existenzminimum nicht definiert. Es gibt verschiedene Definitionen des Existenzminimums, und deshalb waren wir hier auch etwas zurückhaltend, denn das ist letztlich eine Frage, die die Kantone dann in ihrer Hoheit beantworten müssen. Aber ich denke, dass Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf hier sicherlich auch noch einiges zur Klärung beitragen darf. Sie ist übrigens nicht die einzige Bundesrätin, die schon einmal mit dieser Frage befasst war: Das letzte Mal wurde zur Motion der WAK, die der Ständerat angenommen hat, von Frau Sommaruga Stellung genommen. Es sind also schon zwei Bundesrätinnen, die bereits einmal mit dem Thema befasst waren.

**Widmer-Schlumpf** Eveline, Bundesrätin: Sie stellen die Frage: Steuerbefreiung des Existenzminimums? Dann frage ich Sie zurück: Was ist bei Ihnen das Existenzminimum? Wie wollen Sie das berechnen? Es gibt das SchKG-Existenzminimum, es gibt das Sozialhilfe-Existenzminimum, es gibt das Existenzminimum bei den Ergänzungsleistungen. Ich denke, zuerst müsste man die Definition noch festlegen. Wir wissen alle, dass die Sozialhilfe und die Ergänzungsleistungen stark von den individuellen Wohnbedürfnissen abhängig sind bzw. auch vom Ort, an dem jemand lebt, und davon, welche Kosten er hat. Es geht also um die Wohnsituation und die Gesundheitskosten usw. Ich möchte damit sagen: Es gibt den allgemeingültigen Wert nicht; darüber haben wir ja auch schon diskutiert.

Sicher ist, dass beim Einkommenssteuerrecht der Grundsatz der Reineinkommensbesteuerung gilt. Das heißt, dass man die Besteuerung auch berücksichtigen soll, wenn es um die Unterstützungsleistungen geht. Die steuerliche Ungleichbehandlung von Einkünften aus Erwerb und staatlichen Unterstützungsleistungen kann in der Situation, wie wir sie heute haben, zu Verzerrungen führen. Die Sprecherin der Kommission hat darauf hingewiesen. Es ist eine Tatsache, dass wir diese Schwelleneffekte haben. Wir haben sie vor allem dort, wo sich das Einkommen aus Erwerbseinkommen und Unterstützungsleistungen, also Sozialleistungen, zusammensetzt. Dort sehen Sie sich mit dieser Problematik konfrontiert.

Bei der direkten Bundessteuer – das kann ich Ihnen sagen – haben wir dieses Problem eigentlich nicht, und zwar einfach darum, weil wir dort bei unserem Steuersystem und den Abzügen, die wir haben, genau diese Gruppe, die unter das

Existenzminimum im weiteren Sinn fällt, in unserem Steuersystem ausgenommen haben. Niemand, der mit dem Existenzminimum leben muss – wie auch immer Sie das Existenzminimum definieren, mit dem SchKG, der Sozialhilfe oder den Ergänzungsleistungen –, bezahlt direkte Bundessteuern. Bei den Kantonen ist es etwas unterschiedlich; das wurde gesagt.

Es ist wichtig und auch richtig – gerade wenn man die Schwelleneffekte anschaut –, dass man die Unterstützungsleistungen in die Bemessungsgrundlage der Steuer mit einbezieht. So weit sind wir uns wahrscheinlich noch einig. Man sagt sich dann: Alles, was Erwerbseinkommen ist oder anstelle von Erwerbseinkommen steht, soll in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Nur so ist die horizontal gerechte Besteuerung gewährleistet. Ich denke, dass man die Schwelleneffekte, die negativen Erwerbsanreize, tatsächlich auch so beseitigen kann.

Jetzt kommen wir zum Existenzminimum. Da bin ich mit Ihnen der Auffassung, dass man darauf hinarbeiten sollte, im StHG den Grundsatz festzulegen, dass das Existenzminimum steuerlich zu befreien, zu entlasten ist. Aber weil diese Bestimmung des Existenzminimums so unterschiedlich ist, stellt sich die Frage, wie Sie die Höhe des Existenzminimums und dann auch die konkrete Ausgestaltung festlegen wollen und welche Sätze dann anwendbar sind. Das ist eine Sache der Steuer- und Tarifautonomie der Kantone. Ich denke, dass das auch so sein muss. Aber was man sicher sagen kann, ist, dass es auch bei den Kantonen ein Ziel sein soll, dieses Existenzminimum steuerlich zu entlasten, ohne zu sagen, wie das definiert wird. So wird es in Ihrer Motion auch vorgeschlagen, und wir werden auch darauf hinarbeiten. Der Bundesrat ist ja mit der Annahme der Motion einverstanden.

## 09.300

*Der Initiative wird keine Folge gegeben  
Il n'est pas donné suite à l'initiative*

## 14.4004

### *Abstimmung – Vote*

Für Annahme der Motion ... 27 Stimmen  
Dagegen ... 9 Stimmen  
(6 Enthaltungen)

## 14.3045

**Motion Graf-Litscher Edith.**  
**Transparenz im Beschaffungswesen.**  
**Publikation der Basisinformationen**  
**aller Beschaffungen des Bundes**  
**ab 50 000 Franken**

**Motion Graf-Litscher Edith.**  
**Transparence des marchés publics**  
**passés par la Confédération.**  
**Publication des informations**  
**clés concernant tous les marchés**  
**d'un montant de plus de 50 000 francs**

Nationalrat/Conseil national 20.06.14

Ständerat/Conseil des Etats 08.12.14

**Le président** (Hêche Claude, président): Un rapport écrit de la commission vous a été remis. La commission propose, par 7 voix contre 0 et avec 3 abstentions, d'adopter la mo-

tion. Le Conseil fédéral propose également l'adoption de la motion.

**Zanetti Roberto** (S, SO), für die Kommission: Die vom Nationalrat gutgeheissene Motion will den Bundesrat beauftragen, die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass alle Beschaffungen gemäss Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) mit einem Vertragsvolumen über 50 000 Franken mindestens einmal jährlich öffentlich und in maschinenlesbarer Form publiziert werden. Die Motionärin und die Mitunterzeichnenden versprechen sich davon, dass Missbräuche präventiv unterbunden werden können, wie sie im Zusammenhang mit dem Geschäft Insieme oder mit IT-Beschaffungen im Seco vorgekommen sind. Die Motion ist am 5. März 2014 eingereicht worden. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 30. April 2014 gesagt, dass er die Motion zur Annahme empfehle und dass sich das Anliegen mit der geplanten Revision der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen realisieren lasse. In der Folge hat der Nationalrat am 20. Juni 2014 der Motion ohne Diskussion und ohne Gegenstimme zugestimmt.

Die Kommission beantragt Ihnen mit 7 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, der Motion zuzustimmen. Die drei Gegenstimmen in der Kommission kamen von eher kritischen Leuten, die sagten, dass von dieser Massnahme unter Umständen nicht allzu viel erwartet werden dürfe und dass Unregelmässigkeiten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge schliesslich blass durch strikte Kontrolle aufgedeckt werden könnten. Aber selbstverständlich sei das kein Misstrauensvotum oder ein Votum, das die geplante Massnahme als wirkungslos erkläre. Die Betreffenden sehen darin einfach nicht das Allheilmittel. Das geht auch der Kommission mehrheitlich so. Sie würde nach dem Prinzip verfahren: das eine tun und das andere nicht lassen.

In diesem Sinn beantrage ich Ihnen, die Motion anzunehmen. Ich könnte Ihnen noch einen Moment lang weitere Dinge erzählen, was aber ohne wesentlichen Erkenntnisgewinn bleiben würde. Deshalb schliesse ich hier und bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté*

14.3752

**Postulat Gruber Konrad.  
Auslandschweizer.  
Anlaufstelle für Steuer- und  
Finanzfragen  
sowie Zugang  
zum Zahlungsverkehr**  
**Postulat Gruber Konrad.  
Suisses de l'étranger.  
Centre de renseignement  
pour les questions fiscales  
et financières et accès  
au trafic des paiements**

Ständerat/Conseil des Etats 08.12.14

**Le président** (Comte Raphaël, premier vice-président): Le Conseil fédéral propose d'adopter le postulat.

**Gruber Konrad** (CE, LU): Vorerst danke ich dem Bundesrat, dass er mein Postulat entgegennehmen will. Es geht darin um zwei Punkte:

Im Nachgang zu meiner Interpellation 13.3836, «Unterstützung für US-schweizerische Doppelbürger», habe ich verschiedene Zuschriften von US-schweizerischen Doppelbürgern erhalten, die auf ihre US-Staatsbürgerschaft verzichten

möchten, dies aber nicht können, weil sie sich mit verschiedenen administrativen Hürden konfrontiert sehen. Unter Buchstabe a des Postulates geht es darum, ganz allgemein eine zentrale Anlaufstelle beim Bund zu bezeichnen, damit Auslandschweizer bei Problemen im Ausland Erstinformationen erhalten – es geht also nicht um eine eigentliche Beratung. Damit sollen sie ihre Situation als Auslandschweizer vor allem in Steuer- und übrigen Finanzfragen nicht nur in Bezug auf die USA, sondern weltweit vereinfachen können. Es geht also, wie gesagt, darum, dass die betroffenen Schweizer Bürgerinnen und Bürger Informationen erhalten, wie sie den generellen Anforderungen eines regelkonformen Verhaltens in einem Gaststaat, nicht nur in den USA, entsprechen können und welche Möglichkeiten ihnen für eine allgemeine Bereinigung der Situation offenstehen.

Zu Buchstabe b des Postulates: Auslandschweizerinnen und -schweizer haben heute immer grössere Schwierigkeiten, in der Schweiz bei einer Bank eine Kontobeziehung zu eröffnen oder diese aufrechtzuerhalten. Ich kann Ihnen exemplarisch aus einem Brief einer Niederlassung einer bedeutenden Schweizer Bank kurz zitieren. Sie schreibt: «Die politischen Diskussionen über die Erbringung von grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen bewirken eine steile Zunahme regulatorischer Vorschriften und Rechtsunsicherheiten in den jeweiligen Staaten. Die Bank hat entschieden, Geschäftsbeziehungen mit Kunden im Ausland nur noch sehr begrenzt zu führen. Aus diesem Grund betreuen wir keine Kunden mehr mit Domizil» – im konkreten Fall – «in Argentinien. Wir bedauern, die mit Ihnen bestehenden Geschäftsbeziehungen gemäss Ziffer XY unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzulösen. Diese Kündigung umfasst sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zwischen Ihnen und uns bestehenden einseitig kündbaren Verträge und Vereinbarungen unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfristen und Laufzeiten der Produkte. Wir bitten Sie, uns das beiliegende Antwortformular vollständig ausgefüllt bis am 1. Dezember 2014 zurückzusenden. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis sowie das uns entgegengebrachte Vertrauen und Ihre Kooperation.»

Zu erwähnen ist, dass es sich bei diesem Konto um das eines in Argentinien tätigen Schweizer Missionars handelt, über das Spenden und Bezüge von wohltätigen Institutionen in Argentinien getätigten werden. Im Rahmen der allgemeinen Verunsicherung haben bei diesem Bankinstitut, aufgrund der verschiedenen Einzahlungen aus unterschiedlichen Quellen und den diversen Barbezügen, offensichtlich die Alarmglocken geläutet. Dies ist nur ein Beispiel, von dem ich Kenntnis habe. Ich könnte Ihnen noch andere anführen, aus denen hervorgeht, dass Auslandschweizer oft Mühe haben, in der Schweiz überhaupt noch eine Bankbeziehung aufrechtzuerhalten.

Im Postulat fordere ich, dass bei der Postfinance AG die Führung eines Zahlungsverkehrskontos auch für Auslandschweizer vorgesehen wird und möglich ist, unter der Bedingung, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz und im Gaststaat eingehalten werden. Im Gegensatz zur Motion Büchel Roland 12.4264, «Zahlungsverkehr. Grundversorgung für Auslandschweizer sicherstellen», die zurzeit in der KVF-SR hängig ist, handelt es sich bei meinem Postulat um einen Prüfauftrag, nicht um eine Gesetzesänderung. Die erwähnte Motion 12.4264 hingegen will den Grundversorgungsauftrag der Post gesetzlich ändern. Dies ist gemäss Stellungnahme des Bundesrates aus diversen Gründen unverhältnismässig und kaum realisierbar. Das Postulat ist hier aus meiner Sicht der schnellere und zielführendere Weg.

Ich weise nochmals darauf hin, dass bei einer Annahme des Postulates der letzte Entscheid und die Verantwortung selbstverständlich weiterhin bei der Postfinance AG liegen müssen. Wenn sich die Postfinance AG aufgrund von etwas politischem Druck selbst verpflichtet, für Auslandschweizer ein Konto zu führen, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz und im Gaststaat eingehalten sind, bin ich überzeugt, dass dies in der Folge dazu führt, dass auch